

Entsprechend der internen Handlungsanweisung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden werden Medikamente nur mit dem entsprechenden vom Arzt ausgefüllten Formular verabreicht. Bei einer Dauer- und Notfallmedikation muss das Formular alle sechs Monate erneuert und fristgemäß im Hort vorgelegt werden.

Das Medikament ist in der Originalverpackung mit

- namentlicher Kennzeichnung,
- Beipackzettel und
- entsprechenden Einnahme- und Dosierungshinweisen

zum Verschluss abzugeben.

Die Verantwortung für die ständige Verfügbarkeit des notwendigen Medikaments unter Beachtung des Mindesthaltbarkeitsdatums obliegt den Personensorgeberechtigten.

Tragen von Accessoires bei Kindern

Schmuck, Kordeln, Pantoletten, Hosenträger oder Ähnliches stellen eine Unfallgefahr dar. Die Personensorgeberechtigten sollten darauf achten, dass während des Hortbesuchs auf diese Kleidungsstücke/Gegenstände verzichtet wird. Bei sportlichen Aktivitäten sind sie grundsätzlich nicht gestattet.

Wir empfehlen außerdem das Tragen von geschlossenen Hausschuhen.

Näheres dazu regelt ggf. die einrichtungsbezogene Hausordnung.

Unentschuldigtes Fehlen

Sollte das Kind – trotz Anmeldung – nicht im Hort erscheinen, sind die pädagogischen Fachkräfte dazu verpflichtet, die Personensorgeberechtigten sofort darüber zu informieren.

Werden die Personensorgeberechtigten nicht erreicht, informiert der Hort spätestens nach 1,5 Stunden die Polizei, da der Hort davon ausgehen muss (soweit eine Gefährdung nicht sicher ausgeschlossen werden kann), dass dem Kind auf dem Weg etwas zugestoßen ist.

Dies gilt für folgende Situationen:

- in der Zeit des Ferienhortes
- wenn das Kind vormittags in der Schule war und danach nicht im Hort ankommt.

Unterrichtsausfall

Fällt Unterricht aus, prüft die Schule, mit welchen eigenen Maßnahmen eine Betreuung der Kinder durch die Lehrkräfte zu gewährleisten ist. Im Rahmen der sogenannten „verlässlichen Grundschule“ sind grundsätzlich auch bei unvorhergesehenem Ausfall der Lehrkräfte mindestens vier Schulstunden am Tag Unterricht zu gewähren. Die Aufsichtspflicht liegt entsprechend § 12 Abs. 1 SOGS bei der Schule.